Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 10.05.1817 publ. 15.05.1817

genaunten unter alleinige Hannoverische Landeshoheit übergehenden Theilen, ihrer Uns geleisteten Dienst= und Unterthanen-Pflicht, mit dankbarer Unerkennung ihres Uns bis= ber bewiesenen Gehorsams, welchen sie von nun an der neuen Landesherrschaft, an die fie hiemit überwiesen find, in gleichem Maafe bewähren werden.

Daran geschieht Unser gnabigster Wille. Urkundlich Unserer 2c.

25) Regierungs-Befanntmachung vom 10. May publ. 15. ej. 1817.

Herabsenung. boten zu vergu: ren.

Da befunden ift, daß die in der Umtes der den Amts- sporteln=Taxe p. 10. Nr. 41. lit b. und p. 27. tenden pfan. Nr. 12. Lit. a. den Umteboten für die Boll= dungs . Gebüh: ziehung der Pfandungen bestimmten Gebüh. ren in feinem richtigen Berhaltniffe zu ben Dienstverrichtungen derfelben fo wohl an sich, als im Bergleich mit denen der übris gen Umtounterbedienten, und namentlich gu ber mit Vollziehung der Pfandungen ver= knupften Dabwaltung ftehn, sondern daff fie vielmehr in vielen Fallen, der Abficht der Regierung zuwider, zu einer übermäßi= gen Sobe angeschwollen find, so hat die Res gierung es für nothig erachtet, folgende der Sache angemeffenere Bestimmungen über

diesen Gegenstand zu erlassen und hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Statt der bis jest für die ersten 10 Athlr. berechneten 18 Gr. Gold und sür jede 10 Athlr. mehr berechneten 12 Gr. Gold sind seit der Publication dieser Bersordnung den Amtsboten sür die Vollziehung einer jeden Pfandung und die Ausschreibung der Pfandsücke so wohl in civils als admisnistrativen Angelegenheiten folgende Gebühsren zu entrichten:

Wenn der Gegenstand beträgt bis 25 Rthl. 18 Gr. Gold. inclusive von 25 bis 100 Rthlr. incl. für und bis jede 25 Riblr. mehr . 12 Gr. Gold. von 100 bis 500 Rthlr. incl. für und bis jede 50 Rthlr. mehr . 18 Gr. Gold. von 500 bis 1000 Rthlr. incl. für und bis jede 50 Rthlr. mehr . 12 Gr. Gold. und endlich über 1000 Rthlr., ohne Rude ficht auf die Grofe der Gumme, als das Maximum . . 5 Rthlr. Gold. Ueber die fernere Berechnungs = Weise und namentlich bei Bestimmung des Gegenftans des derfelben find die in der Regierungobes kanntmachung vom 6. Marg 1815. enthalte= nen Regeln zu befolgen.

2) Wenn dagegen der Schuldner nach dem Unschreiben der Pfandstücke, jedoch vor